



Rat der
Europäischen Union

032656/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/08/18

Brüssel, den 19. Juli 2018
(OR. en)

11295/18
ADD 1

VISA 197
FRONT 240
COWEB 115
JAIEX 83
COMIX 418

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Juli 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 543 final - Annexes 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Aktualisierter Bericht über die Umsetzung der laut dem vierten Bericht über die Fortschritte des Kosovos vom 4. Mai 2016 verbleibenden Vorgaben des Fahrplans für die Visaliberalisierung durch das Kosovo*

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 543 final - Annexes 1 to 4**.

Anl.: **COM(2018) 543 final - Annexes 1 to 4**

Brüssel, den 18.7.2018
COM(2018) 543 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**Aktualisierter Bericht über die Umsetzung der laut dem vierten Bericht über die
Fortschritte des Kosovos vom 4. Mai 2016 verbleibenden Vorgaben des Fahrplans für
die Visaliberalisierung durch das Kosovo***

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

ANHÄNGE

des

BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Aktualisierter Bericht über die Umsetzung der laut dem vierten Bericht über die Fortschritte des Kosovos vom 4. Mai 2016 verbleibenden Vorgaben des Fahrplans für die Visaliberalisierung durch das Kosovo*

Anhang 1

Hintergrund zum Asylgesetz, zum Ausländergesetz und zum Gesetz über Grenzkontrolle und -überwachung

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 4/L-219 über Ausländer:

Kurze Übersicht: Dieses Gesetz ist wichtig für eine angemessene Steuerung der Migration im Kosovo. Durch die Änderungen soll eine Anpassung an die jüngsten Richtlinien der EU über die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sowie eine Anpassung an die Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS-Verordnung) über den Austausch von Daten über Kurzaufenthaltsvisa erreicht werden. Das neue Ausländergesetz gewährleistet eine weitere Anpassung an den Besitzstand der EU.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 4/L-073 über Asyl

Kurze Übersicht: Dieses Gesetz ist wichtig für die Steuerung der Migration und insbesondere zur Gewährleistung eines wirksamen Asylverfahrens im Einklang mit dem Besitzstand der EU. Durch die Änderungen soll das Asylgesetz weiter an den EU-Besitzstand in den Bereichen Asylverfahren und Aufnahmebedingungen angepasst werden. Mit dem neuen Entwurf des Asylgesetzes werden die folgenden EU-Rechtsakte teilweise umgesetzt: Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes; außerdem wurde geprüft, ob der Gesetzesentwurf mit der europäischen Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (13. Dezember 2011) im Einklang steht. In das Gesetz

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

eingeflossen sind außerdem Erkenntnisse aus vergangenen Erfahrungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Anwendung einer Frist von 72 Stunden bei Kurzaufenthalten.

Die Versammlung nahm außerdem Änderungen des Gesetzes über Grenzkontrolle und -überwachung an, um den Rechtsrahmen weiter an den EU-Besitzstand anzupassen, insbesondere an die Verordnung (EU) 2016/399 über den Schengener Grenzkodex. Im nationalen Zentrum für das Grenzmanagement ist eine gemeinsame Nachrichtendiensteinheit für die Auswertung von Risiken und Bedrohungen angesiedelt, die für die Sammlung von Daten und Informationen der Dienststellen des integrierten Grenzmanagements (Polizei, Zoll und Lebensmittel- und Veterinäramt) zuständig ist. Die Strategie und der Aktionsplan für das integrierte Grenzmanagement für den Zeitraum 2013-2018 stehen im Einklang mit dem EU-Konzept des integrierten Grenzmanagements aus dem Jahr 2006. Im Juli 2017 wurde ein überarbeiteter und neu bewerteter Aktionsplan für das integrierte Grenzmanagement genehmigt.

Anhang 2
Unterzeichnete bilaterale Rückübernahmeabkommen zwischen der Regierung des
Kosovos und anderen Ländern

Das Kosovo hat Rückübernahmeabkommen mit folgenden Ländern unterzeichnet:

1. Albanien – unterzeichnet am 3.10.2009;
2. Frankreich – unterzeichnet am 2.12.2009;
3. Schweiz – unterzeichnet am 3.2.2010;
4. Deutschland – unterzeichnet am 14.4.2010;
5. Dänemark – unterzeichnet am 8.6.2010;
6. Österreich – unterzeichnet am 30.9.2010;
7. Norwegen – unterzeichnet am 15.10.2010;
8. Slowenien – unterzeichnet am 10.5.2011;
9. Benelux-Länder (Belgien, Niederlande, Luxemburg) – unterzeichnet am 12.5.2011;
10. Tschechische Republik – unterzeichnet am 24.6.2011;
11. Montenegro – unterzeichnet am 30.6.2011;
12. Schweden – unterzeichnet am 4.10.2011;
13. Finnland – unterzeichnet am 29.11.2011;
14. Ungarn – unterzeichnet am 15.5.2012;
15. Bulgarien – unterzeichnet am 19.6.2012;
16. Malta – unterzeichnet am 21.11.2012;
17. Estland – unterzeichnet am 17.5.2013;
18. Liechtenstein – unterzeichnet am 17.6.2013;
19. Kroatien – unterzeichnet am 23.7.2013;
20. Italien – unterzeichnet am 15.4.2014;
21. Türkei – unterzeichnet am 15.12.2015;
22. Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – unterzeichnet am 4.12.2017.

Anhang 3 Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit

- **79** Kooperationsabkommen;
- **18** Länder (*siehe unten*)

Davon:

- **30** Abkommen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit (9 dieser Abkommen beziehen sich auch auf den Bereich des Zeugenschutzes)
- **9** Abkommen im Bereich der operativen Zusammenarbeit
- **10** Abkommen mit EULEX
- **30** Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Grenzmanagements

Fertig ausgearbeitete, aber noch nicht unterzeichnete Abkommen:

1. Türkei
2. Estland

Initiierte oder wieder initiierte Abkommen:

1. Dänemark
2. Italien
3. Belgien

Kooperationsabkommen, unterzeichnet mit

1	Österreich	11	Montenegro
2	Bulgarien	12	Schweden
3	Vereinigtes Königreich	13	Serbien
4	Frankreich	14	Slowenien
5	Finnland	15	Albanien
6	Deutschland	16	USA
7	Ungarn	17	Türkei
8	Kroatien	18	Schweiz
9	Litauen		
10	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien		

Abkommen mit internationalen Organisationen

1. Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX)
2. Multilaterales Übereinkommen zur Einsetzung einer Expertengruppe zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen in Südosteuropa und Verordnung über die Modalitäten der Zusammenarbeit
3. OLAF
4. Terrorist Screening Center
5. CEPOL

Anhang 4

Jüngste Entwicklungen im Kampf gegen den Terrorismus

Im Mai 2016 wurde Zekerija Qazimi, ein Imam aus Ferizaj, der verdächtigt wurde, viele junge Kosovaren für Da'esh rekrutiert und Hass verbreitet zu haben, von einem erstinstanzlichen Gericht zu zehn Jahren Haft verurteilt.

Im September 2016 erhob die Sonderstaatsanwaltschaft des Kosovos Anklage gegen vier Imame und Fuad Ramiqi, den Vorsitzenden der ersten islamischen Partei im Kosovo, wegen Terror, Hetze und Aufruf zum Widerstand.

Im November 2016 verhaftete die Polizei des Kosovos 18 Personen wegen Terrorverdachts und der mutmaßlichen Planung koordinierter terroristischer Anschläge im Kosovo, in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in Albanien, einschließlich eines Anschlags gegen die israelische Fußballmannschaft während eines Spiels zwischen Albanien und Israel. Die Beschuldigten sollen einem breiteren Terrornetzwerk im Balkan angehören; Mitglieder der betreffenden Gruppe sollen neben kosovarischen Bürgern auch Personen aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Albanien sein.

Im Mai 2017 führte die Polizei des Kosovos eine Polizeiaktion in fünf verschiedenen Orten durch, u. a. in den Regionen Pristina, Gjilan und Ferizaj, und verhaftete vier Personen, die verdächtigt wurden, terroristische Handlungen oder Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die Sicherheit des Kosovos vorzubereiten.

Im Mai 2017 veröffentlichte das Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrats den Beschluss über die Einsetzung eines Komitees zur Überprüfung von Schriften, die vermutlich radikale/extremistische Inhalte enthalten.

Im Hinblick auf aus Syrien zurückkehrende Frauen und Kinder entwarfen das Ministerium für Inneres zusammen mit dem Anti-Terrorismus-Direktorat der Polizei des Kosovos und dem Nachrichtendienst des Kosovos Anfang 2018 einen Multi-Stakeholder-Krisenplan für das Vorgehen gegen und den Umgang mit diesen aus Syrien zurückkehrenden Frauen und Kindern.

Anfang 2018 wurde das Gesetz über kritische Infrastrukturen verabschiedet.

Im Februar 2018 wurde der Strategieplan zur Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus in Gefängnissen vom Justizministerium angenommen. Die Strategie sieht die Einrichtung einer Einheit für die Bewältigung von Extremismus in Gefängnissen (ausgebildetes Personal), die Einrichtung einer Einheit zur Beurteilung und Klassifizierung von Inhaftierten (ausgebildetes Personal) und die Einrichtung einer Nachrichtendiensteinheit in Gefängnissen vor.

Im März und April 2018 traf sich das Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrats mit 15 Bürgermeistern des Kosovos im Zusammenhang mit der Einführung von Maßnahmen der Strategie zur Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus auf lokaler Ebene.

Im Mai 2018 verurteilte das erstinstanzliche Gericht in Pristina acht Angeklagte in dem Fall betreffend die israelische Fußballmannschaft zu insgesamt 35 Jahren und sechs Monaten Haft.

Im Mai 2018 unterzeichneten das Justizministerium, der Justizvollzugsdienst des Kosovos und der Islamrat des Kosovos eine Absichtserklärung über ein Entradikalisierungsprogramm für Inhaftierte, die wegen Terrorismus angeklagt oder verurteilt wurden. 20 von der Islamischen Gemeinde des Kosovos vorgeschlagene Imame wurden nach einer Sicherheitsüberprüfung durch den Nachrichtendienst des Kosovos damit beauftragt, wegen Terrorismus inhaftierten oder verurteilten radikalisierten Muslimen bei ihrer Entradikalisierung zu helfen.